



Bundeskommission Motorflug

Geschäftsordnung

gültig ab

(30. Oktober 2021)

Deutscher Aero Club e.V.
Bundeskommission Motorflug
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

§ 1 Allgemeines

1. Die Bundeskommission Motorflug ist für alle sportlichen Belange und Regeln des Motorfluges innerhalb des DAeC zuständig. Sie erledigt sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten, entwickelt Konzepte und Planungen und setzt diese um. Sie hat die fachliche Verbindung zwischen den Mitgliedsverbänden herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Die Bundeskommission Motorflug berücksichtigt die Förderung von Menschen mit Behinderung.

Die Bundeskommission Motorflug führt, verwaltet, finanziert und organisiert sich selbst im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des DAeC und seiner Mitglieder in allen sportlichen Belangen, soweit sie nicht als Organ des DAeC gegenüber der Hauptversammlung des DAeC Rechenschaft schuldig ist.

Die Bundeskommission Motorflug erkennt die Grundsätze der „Good Governance“ an und setzt diese um.

Der Vorsitzende der Bundeskommission Motorflug und ein Stellvertreter werden bei der Motorfliegertagung für drei Jahre gewählt. Sie vertreten die Bundeskommission nach außen und innen. Sie sind gleichzeitig Vorsitzender bzw. Stellvertreter der Motorflugkommission.

Der Vorsitzende der Bundeskommission Motorflug ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB; er ist dem Vorstand des DAeC zur Auskunftserteilung und Rechnungslegung verpflichtet.

2. Die Bundeskommission Motorflug entsendet Vertreter:

- zur FAI General Aviation Commission (GAC)
Vertreter ist der Referent Rallye und Präzisionsflug
- zu Europe Air Sports und dessen Gremien
Vertreter ist der Delegierte der Bundeskommission bei der European Power Flying Union (EPFU).
- zur FAI Commission Internationale de Voltige Aérienne (CIVA). Vertreter ist der Fachreferent Kunstflug.
- zum FAI International Helicopter Commission (CIG). Vertreter ist der Fachreferent Hubschrauber.

Die Bundeskommission Motorflug bestimmt jeweils einen Stellvertreter (Alternate Delegate).

Der Vorsitzende kann bei Erfordernis weitere Vertreter entsenden.

§ 2 Organe

Die Bundeskommission Motorflug hat folgende Organe:

1. die Motorfliegertagung,
2. die Motorflugkommission.

§ 3 Motorfliegertagung

1. Die Motorfliegertagung besteht aus den gewählten Motorflugreferenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände sowie der Motorflugkommission.

Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig.

Die Motorfliegertagung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Geschäftsordnung oder die Satzung des DAeC nichts anderes festlegen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

2. Abstimmungen und Wahlen, Regelungen

Die Motorfliegertagung entscheidet als das oberste Organ der Bundeskommission Motorflug

A) über

- a) die Grundsätze der Arbeit der Bundeskommission,
- b) die fachlichen Bestimmungen, die für den Motorflug innerhalb des DAeC verbindlich sind,
- c) die Einrichtung von übergreifend arbeitenden Ausschüssen und Referaten,
- d) die Geschäftsordnung und deren Änderung,
- e) Ort und Termin der nächsten Motorfliegertagung,
- f) Anträge an die Motorfliegertagung,
- n) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- o) die Ernennung von besonders verdienten Mitgliedern der Motorfliegertagung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden.
- p) die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbeitrag von den Mitgliedern nach Satzung § 8 (8) mit Zweidrittelmehrheit

Es haben die gewählten Motorflugreferenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände sowie die Mitglieder der Motorflugkommission jeweils eine Stimme.

B) über:

- g) den Haushaltsvoranschlag der Bundeskommission für das kommende Geschäftsjahr,
- h) die Höhe des Kommissionsbeitrags
- i) die Genehmigung der Haushaltsrechnung der Bundeskommission für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- j) die Entlastung der Motorflugkommission für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- k) die Festlegung der ehrenamtlichen Positionen der Motorflugkommission,
- l) die Wahl des Vorsitzenden der Bundeskommission Motorflug und des stellvertretenden Vorsitzenden in Einzelwahl,
- m) die Wahl der ehrenamtlichen Fachreferenten,
- q) einen Vorschlag zur Besetzung der Stelle des Motorflugreferenten in der Geschäftsstelle des DAeC, vertreten durch den Vorsitzenden der Bundeskommission

Es entscheiden allein die gewählten Motorflugreferenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände.

Jeder Verband hat mindestens drei Stimmen. Bei mehr als 500 erwachsenen Mitgliedern wird die Stimmzahl auf vier, mehr als 1000 Mitgliedern auf fünf und mehr als 1.500 Mitgliedern auf sechs festgelegt.

4. Die Motorfliegertagung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung zur Motorfliegertagung erfolgt im Namen und Auftrag des Vorsitzenden der Bundeskommission (bei Verhinderung des stv. Vorsitzenden) und ist allen Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen vorher zuzusenden (elektronischer Versand ist zugelassen).

Die Tagesordnung der Motorfliegertagung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Motorfliegertagung,
- Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Bundeskommission Motorflug,
- Tätigkeitsberichte der Fachreferenten der Motorflugkommission,
- Tätigkeitsberichte der Repräsentanten der regionalen Multi-Luftsportverbände und der nationalen Mono-Luftsportverbände,
- Festlegung von Ort und Termin der nächsten Motorfliegertagung.

Die Sitzungen der Motorfliegertagung sind nicht öffentlich. Auf Antrag können durch den Vorsitzenden (bei Verhinderung des stv. Vorsitzenden) Gäste eingeladen werden. Der Antrag ist spätestens 7 Tage vor der Tagung an den Vorsitzenden zu richten. In begründeten Fällen können Anträge bis zu 24 Stunden vor Eröffnung der Sitzung gestellt werden. In jedem Fall ist zu Beginn der Sitzung die Zustimmung des Motorfliegetages einzuholen. Während der Erörterung vertraulicher Themen sind Gäste von der Tagung auszuschließen.

5. Anträge zum Motorfliegetag sind spätestens zwei Wochen vor der Tagung bei der Geschäftsstelle der Bundeskommission einzureichen. Sie werden zusammen mit der Agenda spätestens eine Woche vor der Tagung an die Mitglieder des Motorfliegetages verteilt.
6. Eine außerordentliche Motorfliegertagung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der vergangenen Motorfliegertagung dies schriftlich mit Angabe des Beratungsthemas beantragt. Bei außerordentlichen Motorfliegertagungen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist verkürzen.
7. Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes festlegt, hat jedes Mitglied der Motorfliegertagung ein Rede- und Antragsrecht. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Beiräte der Motorflugkommission sind rede- und antragsberechtigt, nicht aber stimmberechtigt.
8. Die Motorfliegertagung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Gewählte Motorflugreferenten der regionalen Multi-Luftsportverbände und die Vertreter der nationalen Mono-Luftsportverbände können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht übertragen.

Die Motorfliegertagung stimmt offen, auf Antrag eines Mitgliedes, geheim ab. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9. Zu Einzelpunkten kann unter den Stimmberechtigten der Motorfliegertagung aus Gründen der Beschleunigung oder der Kostenersparnis auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Diese wird wirksam, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der zur Abstimmung stehenden Frage mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme/n schriftlich abgegeben haben.

Im schriftlichen Verfahren gelten Stimmenthaltungen zwar als abgegebene, aber als nicht gültige Stimmen.

10. Die Motorfliegertagung wird vom Vorsitzenden der Bundeskommission, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht. Er

kann Anwesende bei Verstößen gegen die Satzung des DAeC und/oder diese Geschäftsordnung nach Anhörung der Versammlung ausschließen.

11. Protokoll

- Die Beschlüsse des Motorfliegetages sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- Das Protokoll des Motorfliegetages ist den Mitgliedern und dem Vorstand des DAeC schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können gegenüber dem Versammlungsleiter binnen einer Frist von einem Monat schriftlich mit Begründung geltend gemacht werden.
- Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Versammlungsleiter begründet hat.
- In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen

12. Ein Mitglied der Motorfliegetagung, das gegen die Interessen der Bundeskommission Motorflug handelt oder gehandelt hat, kann auf Antrag eines Mitgliedes der Motorfliegetagung aus der Motorfliegetagung ausgeschlossen werden. Der Antrag ist zu begründen. Der Betroffene ist zu dem Antrag zu hören. Die Motorfliegetagung entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

§ 4 Motorflugkommission

1. Die Motorflugkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Motorflugreferenten
- d) den Fachreferenten für
 - Hubschrauberflug
 - Kunstflug
 - Navigationsflug
 - Präzisionsflug
 - Aus- und Weiterbildung
 - Flugsicherheit
 - Technik
 - Luftrecht (*Gesetzgebung, Lizenzen*)
 - Flugsicherung
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Antidoping
- e) den Beiräten

2. Beiräte werden von dem Vorsitzenden für bestimmte Aufgaben auf Zeit berufen. Beiräte haben kein Stimmrecht. Die Motorflugkommission entwickelt und bearbeitet als das fachliche Organ der Bundeskommission Motorflug

- a) Konzepte für den Motorflug im DAeC
- b) Kommentierung von Gesetzesvorlagen sowie Vorschriften im Bereich Lizenzierung, Technik, Ausbildung
- c) Regeln für die Luftsportart Motorflug
- d) die sportlichen Belange der Sportgruppen
- e) Planung von nationalen und internationalen Wettbewerben
- f) Vorgehensweise im Bereich Nachwuchsförderung
- g) Sponsoring
- h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- i) Vereinbarungen mit anderen Bundeskommissionen des DAeC, der AOPA sowie anderen Luftsportverbänden

- j) Vorschläge und Einrichtung übergeordneter Ausschüsse
 - k) Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Motorflugkommission werden anlässlich einer Motorfliegertagung für drei Jahre gewählt.
 4. Die Motorflugkommission tritt zweimal im Jahr zusammen. Sie wird im Namen und Auftrag des Vorsitzenden der Bundeskommission (bei Verhinderung des stv. Vorsitzenden) mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Motorflugkommission kann auch zusammentreten, wenn mindestens 50 % der Mitglieder schriftlich eine Einberufung zur Sitzung verlangen. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen.
 5. Die Motorflugkommission ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen sind offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei Mehrfachbesetzung innerhalb der Motorflugkommission hat jede Person eine Stimme. Im Übrigen gelten die für die Motorfliegertagung festgelegten Regeln über die Sitzungen für die Sitzungen der Motorflugkommission entsprechend.
 6. Abstimmungen der Motorflugkommission können in Eilfällen oder zur Kostenersparnis auch schriftlich erfolgen. Sie sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Motorflugkommission innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der zur Abstimmung stehenden Fragen ihre Stimme schriftlich abgegeben haben. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Motorflugkommission. Stimmenthaltungen gelten im schriftlichen Verfahren zwar als abgegeben aber als nicht gültige Stimmen.
 7. Sitzungen der Motorflugkommission leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.
 8. Über jede Sitzung der Motorflugkommission ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist den Mitgliedern der Motorflugkommission und dem Vorstand des DAeC zuzuleiten.
 9. Den Mitgliedern der Motorflugkommission kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§ 5 Finanzierung

Die Motorflugkommission ermittelt den für die Umsetzung der Beschlüsse der Motorfliegertagung erforderlichen Finanzbedarf und erarbeitet einen Vorschlag für die Höhe des Kommissionsbeitrags.

Die Höhe des Verfügungsrahmens wird durch die Motorfliegertagung durch die Genehmigung des Haushaltsplans festgelegt. Im Einzelfall kann die Motorfliegertagung einen bestimmten Betrag festlegen. Rechtsgeschäfte, die der Vorsitzende der Bundeskommission als besonderer Vertreter im Rahmen des § 30 BGB und im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereichs mit Dritten abschließt, bedürfen bei einem Geschäftswert von über 20.000 Euro der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands des DAeC.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer einmal jährlich.

Beschlossen durch die 96. Motorfliegertagung
am 28. Oktober 2020

Bestätigt durch Beschluss des DAeC Vorstandes gemäß § 23 Abs. 8 DAeC Satzung
am 10.Okt.2023

Liste der Änderungen			
beschlossen	Maßnahme		Bearbeiter
10.Aug.10		neu	Porep
28.Aug.15	§1 Abs. 1 Inklusion Good Governance Verfügungsbegrenzung	neu neu geändert	Leukefeld
17.Okt.15	§4 1 c) Entfall Begriff Geschäftsführer	geändert	Leukefeld
02.Apr.16	§4 Ziff 1 Buchst. d) Antidoping	neu	88. Motorfliegetag Bearbeiter Leukefeld
02.Apr.16	§1 Abs. 1 geändert Rechtsgeschäfte d. Vors. begrenzt auf 20.000,- Euro		Leukefeld
03.Okt.16	nach Prüfung der Konformität mit der Satzung DAeC diverse Änderungen: §2 neu Buchst. q §3 Ziff. 10 eingefügt „und dem Vorstand DAeC“ §3 Ziff. 11 entfällt §4 Ziff. 8 ergänzt „ist den ... zuzuleiten“ §4 Ziff. 9 entfällt §4 Ziff. 11 entfällt §5 zweiter Absatz eingefügt „Rechtsgeschäfte ... des Vorstandes DAeC.“		Revision 2016 Bearbeiter Berner (Schatzmeister)
01.Apr.17	§2 Ziff. 2 Festsetzung <i>Delegate to GAC</i> Vertreterregelung alt: „... der entsprechende Beauftragte“ neu: „... die Bundeskommission Motorflug bestimmt jeweils einen Stellvertreter (Alternate Delegate)“ § 4 Ziff. 5 eingefügt „Bei Mehrfachbesetzungen ... eine Stimme.“	geändert geändert	90. Motorfliegetag Bearbeiter Leukefeld
28.Okt.17	§ 1 Ziff. 1 letzter Absatz, Passage zur Verfügungsbegrenzung § 3 Ziff. 2 Buchst. q, Zusatz: „... vertreten durch den Vorsitzenden der Bundeskommission“	gelöscht ergänzt	91. Motorfliegetag Bearbeiter Leukefeld
06.Apr.19	§ 3 Ziff. 2 Buchst. q, „... zur Besetzung der Stelle ...“	geändert	94. Motorfliegetag bearbeitet am 24.Okt.19 Leukefeld
26.Okt.19	§ 3 Ziff. 4 Einladung zur Tagung, Zuständigkeit Gäste zum Motorfliegetag Antrag Einladung, Zustimmung § 3 Ziff 5 Anträge, Frist für Einreichung nachfolgende Nummerierung § 4 Ziff.4 Einladung zur Sitzung Zuständigkeit	detailliert neu eingefügt angepasst detailliert	
25.Feb.20	§ 2 Wahloptionen in zwei Gruppen nach Wahlrecht	umgestellt	95. Motorfliegetag bearbeitet am 25.Feb.20 Leukefeld
30.Okt.21	Bestätigung durch		96. Motorfliegetag